

Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN - und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“

Warschau, März 2014



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Regeln für den Abschluss der Termineinlagegeschäfte	3
III. Bedingungen der Termineinlagegeschäfte	4
IV. Regeln für die Abrechnung der Termineinlagegeschäfte	4
V. Schlussbestimmungen	5

Anlage:

Vertrag über eine Termineinlage Nr. ...

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“ (im Weiteren „Geschäftsbedingungen“ genannt) legen die Regelungen für den Abschluss und Abrechnung der Termineinlagegeschäfte und die Weise, auf die das zu erfolgen hat, sowie die Pflichten der Geschäftsparteien – des Kunden und der mBank S.A. mit Sitz in Warschau – fest.
2. Die in diesen Geschäftsbedingungen benutzten Begriffe werden in Bedeutungen angewandt, die ihnen in den Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ zugeschrieben worden sind, mit Vorbehalt der Abs. 3 und 4 und des § 3 dieser Geschäftsbedingungen.
3. Unter „Abschluss des Termineinlagegeschäfts“ ist
 - 1/ Einrichtung einer Termineinlage,
 - 2/ Änderung der Termineinlage-Bedingungen (d.h. Änderung der Verrechnungskonten, auf die das Kapital zurückgezahlt und/oder die Zinsen eingezahlt werden sollen),
 - 3/ vorzeitige Rücknahme der Termineinlage zur Gänze oder zum Teil zu verstehen.
4. Unter einem „Rahmenvertrag“ ist der „Rahmenvertrag bezüglich der Regeln für die Zusammenarbeit mit Kunden im Bereich der Geldmarktgeschäfte“ oder der „Rahmenvertrag über die Richtlinien für das Einrichten der auf PLN und Fremdwährungen lautenden Termineinlagen für institutionelle Kunden aufgrund von telefonisch erteilten Aufträgen“.

§ 2

1. Die Bank nimmt Termineinlagen institutioneller Kunden an.
2. Institutioneller Kunde, im Weiteren „Kunde“ genannt, ist
 - 1/ eine natürliche Person, mit der die Bank einen Treuhandvertrag geschlossen hat, vertreten aufgrund einer Vollmacht durch ein Subjekt, das ein Wertpapierpaket im Auftrag verwaltet, oder eine natürliche Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
 - 2/ eine juristische Person,
 - 3/ eine Organisationseinheit ohne juristische Persönlichkeit, soweit sie zu Rechtsgeschäften fähig ist, die beabsichtigt, mit der Bank ein Termineinlagegeschäft abzuschließen, oder es bereits gemacht hat.
3. Im Hinblick auf die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen kommen die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“, die einen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen darstellen, zur Anwendung.
4. Bei Unstimmigkeiten der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen mit den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ sind die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen verbindlich.

§ 3

Der Kunde und die Bank schließen Termineinlagegeschäfte gemäß den aktuell geltenden Rechtsregelungen, insbesondere des Bankgesetzes und des Devisengesetzes, sowie gemäß dieser Geschäftsbedingungen und der Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ ab.

II. Regeln für den Abschluss der Termineinlagegeschäfte

§ 4

1. Die Termineinlagegeschäfte können im Rahmen folgender Verträge geschlossen werden:
 - 1/ Rahmenvertrag,
 - 2/ Integrierter Bankkontovertrag,
 - 3/ Vertrag über E-Banking-Dienstleistungen bezüglich des elektronischen Internet-Banking-Systems oder des elektronischen Home-Banking-Systems .
2. Wenn das Geschäft unabhängig von einem der im Abs. 1 genannten Verträgen geschlossen wird, wird es durch einen Termineinlagevertrag bestätigt (ein individueller Vertrag), der nach dem Muster angefertigt wird, das die Anlage zu diesen Geschäftsbedingungen darstellt.

§ 5

1. Das Termineinlagegeschäft kann
 - 1/ telefonisch oder
 - 2/ über die dem Kunden bereitgestellte E-Banking-Systeme oder
 - 3/ direkt in der Niederlassung der Bank,durch die zur Abgabe von Willenserklärungen bezüglich der Vermögensrechte und – pflichten im Namen des Kunden und der Bank berechtigten Personen (darunter durch Bevollmächtigte) abgeschlossen werden.
2. Der Abschluss des Termineinlagegeschäfts erfolgt nach der Vereinbarung deren Bedingungen durch den Kunden und die Bank.

§ 6

1. Bei dem Abschluss des Termineinlagegeschäfts sind die Parteien verpflichtet, folgende Bedingungen nach den in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Prinzipien zu vereinbaren:
 - 1/ Währung und Höhe der Termineinlage,
 - 2/ Festlegung, ob die Termineinlage erneuerbar sein soll, und wenn ja, ob nach Ablauf der jeweiligen Einlagefrist die Zinsen kapitalisiert oder auf ein durch den Kunden zu diesem Zweck genanntes Konto überwiesen werden sollen,
 - 3/ Die Anlagelaufzeit, für die die Verzinsung festgelegt wird und nach Ablauf deren Zinsen durch die Bank kapitalisiert bzw. ausgezahlt werden; die Summe der Laufzeiten einer Terminanlage soll im Fall einer erneuerbaren Anlage von 1 Tag bis 10 Jahre betragen, wobei keine der Laufzeiten nach den die Terminanlage erneuert wird 2 Jahre überschreiten darf; für nicht erneuerbare Anlagen soll die Laufzeit von 1 Tag bis 2 Jahre betragen,
 - 4/ Laufzeit der Termineinlage – durch Angabe des Tages an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt sowie des Tages an dem sie endet, mit Vorbehalt des Abs. 4 und des § 11 Abs. 2,
 - 5/ Verzinsung am Tag an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt,
 - 6/ Verrechnungskonto, auf dem der Kunde die für die Termineinlage bestimmten Mittel in einer Höhe, die dem Kapitalbetrag der Termineinlage entspricht, deponieren wird,
 - 7/ Verrechnungskonto, auf das das Termineinlagekapital zurückgezahlt werden soll,
 - 8/ Verrechnungskonto, auf das die Zinsen aus der Termineinlage ausgezahlt werden sollen, mit Vorbehalt des Abs. 3.
2. Falls bei dem Abschluss des Geschäfts kein Konto (Konten), von dem im Abs. 1 Ziffer 7-8 die Rede ist, genannt wird, wird das Kapital der Termineinlage/die Zinsen auf das Konto überwiesen, von dem im Abs. 1 Ziffer 6 die Rede ist.
3. Wenn das Termineinlagegeschäft zur Last eines unerlaubten Debetsaldos abgeschlossen wird, müssen die Konten (das Konto), von denen im Abs. 1 Ziffer 7-8 die Rede ist, mit dem Konto identisch sein, von dem im Abs. 1 Ziffer 6 die Rede ist – bei sonstigem ev. Rücktritt der Bank von einem Termineinlagegeschäft gemäß § 19 dieser Geschäftsbedingungen. In einem solchen Fall soll das Verrechnungskonto, von dem im Abs. 1 Ziffer 6 die Rede ist, ein laufendes Konto oder Subkonto des Kunden sein, das von der Bank aufgrund eines Bankkontovertrages geführt wird

4. Der letzte Tag einer Termineinlage soll kein Feiertag sein. Fällt der letzte Tag einer Termineinlage auf einen arbeitsfreien Tag, wird die Termineinlage am ersten Werktag nach diesem arbeitsfreien Tag beendet.

§ 7

1. Als Zeitpunkt des Erhalts eines Auftrags zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder eines Auftrags zum Rücktritt von einem Termineinlagegeschäft durch die Bank gilt die Zeit, in der der Auftrag des Kunden ordnungsgemäß bei der Bank eingegangen ist.
2. Aufträge auf Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder auf dem Rücktritt von einer Termineinlage, die bei der Bank an einem Werktag bis zur von der Bank festgelegten Uhrzeit nach Maßgabe des Abs. 5 eingereicht werden, werden noch am selben Tag abgewickelt. Aufträge, die nach dieser Uhrzeit eingereicht werden, werden am nächsten Bankwerktag bearbeitet.
3. Sollte der Auftrag zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder zum Rücktritt von einem Termineinlagegeschäft an einem für die Bank arbeitsfreien Tag eingehen, gilt der Auftrag als an dem darauffolgenden Bankwerktag bei der Bank eingegangen.
4. Sollte die Ausführung eines Auftrags zum Abschluss eines Termineinlagegeschäfts oder zum Rücktritt von einem Termineinlagegeschäft verweigert werden, wird der Kunde hiervon unverzüglich durch die Bank unterrichtet.
5. Detaillierte Angaben über die Uhrzeiten, in denen die Aufträge eingereicht werden können, werden dem Kunden auf den Seiten des Internet-Portals der mBank-Gruppe oder per Aushang in den Schalterräumen der Bank bereitgestellt.

§ 8

Die Aufträge zur Änderung der Bedingungen des Termineinlagegeschäfts sollen spätestens

- 1/ einen Werktag vor Beendigung einer Termineinlage in PLN bzw.
- 2/ zwei Werktage vor Beendigung einer Termineinlage in einer fremden Währung bei der Bank eingereicht werden.

III. Bedingungen der Termineinlagegeschäfte

§ 9

Die Bank nimmt Termineinlagen in ausgewählten Währungen an, in denen laufende Konten / Subkonten der Kunden geführt werden.

§ 10

1. Die Mindestbetrag einer Termineinlage beträgt 50 000 PLN oder den Gegenwert dieses Betrages in einer anderen Währung.
2. Das Limit, von dem im Abs. 1 die Rede ist, betrifft nicht die Zieleinlagen.
3. In begründeten Fällen kann die Bank ein Termineinlagegeschäft abschließen, dessen Betrag niedriger ist als das im Abs. 1 genannte Limit.

§ 11

1. Bei einer Termineinlage kann es sich, je nach dem Kundenauftrag, um eine einmalige oder eine erneuerbare Termineinlage handeln, d.h. eine Einlage, die für weitere Fristen automatisch verlängert wird, die jeweils der bei dem Abschluss des Termineinlagegeschäfts gewählten Laufzeit entsprechen.
2. Bei dem Abschluss des Geschäfts erneuerbarer Termineinlage können die Parteien das Enddatum der Termineinlage offen lassen. In einem solchen Fall legen die Parteien das Enddatum der Termineinlage bei dem Abschluss eines Geschäfts über die Änderung einer Termineinlage oder eines Geschäfts über den Rücktritt von einer Termineinlage fest.

§ 12

Die Bank wird den Kunden über folgendes unterrichten:

- 1/ die Verzinsung der Termineinlage – unter Bestätigung des Geschäfts auf die im § 17 Abs. 1 beschriebene Weise,
- 2/ die angebotenen Grundzinssätze für die Termineinlagen in Form von Bekanntmachungen, die in den Schalterräumen der Bank oder auf den Seiten des Internet-Portals der mBank-Gruppe unter www.mbank.pl veröffentlicht werden.

§ 13

1. Die Verzinsung der Termineinlage ist in der jeweiligen Periode fest.
2. Die Zinsen von den Termineinlagen werden nach der tatsächlichen Zahl der Kalendertage vom Tag an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt bis zum Tag an dem sie endet berechnet.
3. Die Höhe der Verzinsung der Termineinlagen wird pro Jahr festgelegt.
4. Bei erneuerbaren Termineinlagen wird für die jeweils weitere Periode der Laufzeit einer Termineinlage der Zinssatz durch die Bank zugrunde gelegt, der an dem dem Fälligkeitstag der vorhergehenden Periode der Laufzeit der Termineinlage vorausgehenden Werktag gilt.

§ 14

1. Bei einmaligen Termineinlagen werden die Zinsen nach Ablauf der Einlagefrist auf ein vom Kunden zu diesem Zweck genanntes Bankkonto überwiesen.
2. Bei erneuerbaren Termineinlagen werden die Zinsen nach Ablauf der jeweiligen Einlagefrist je nach Kundenauftrag das Kapital der Termineinlage erhöhen oder sie werden auf ein vom Kunden zu diesem Zweck genanntes Bankkonto überwiesen.

§ 15

Die Bank hat das Recht, die Verzinsung der erneuerbaren Termineinlage in den aufeinanderfolgenden Perioden zu ändern, auf welche die Termineinlage verlängert wird, soweit mindestens einer der folgenden Umstände auftritt:

- 1/ Änderung der grundlegenden Verzinsungssätze für Termineinlagen bei der Bank; oder
- 2/ Änderungen der Verzinsung auf dem Interbanken-Geldmarkt (WIBID, LIBOR, EURIBOR für einen, drei oder sechs Monate oder entsprechend der Einlagefrist); oder
- 3/ Änderungen des Pflichtreservesatzes; oder
- 4/ Änderungen der Zinssätze der Polnischen Nationalbank [NBP]; oder
- 5/ Änderungen der Zinssätze der Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bank Bankkonten führt; oder
- 6/ Änderungen der Politik der Polnischen Nationalbank [NBP], die einen unmittelbaren Einfluss auf die Solvenz des Banksektors haben.

IV. Regeln für die Abrechnung der Termineinlagegeschäfte

§ 16

1. Am Tag an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt, belastet die Bank das mit dem Kunden vereinbarte Verrechnungskonto und richtet für den Kunden eine Termineinlage ein.
2. Am Tag an dem die Laufzeit der Termineinlage endet, schließt die Bank die Termineinlage des Kunden und erkennt entsprechend die Verrechnungskonten (das Verrechnungskonto) des Kunden mit dem Kapitalbetrag der Termineinlage und Zinsen.

§ 17

1. Als Bestätigung eines Termineinlagegeschäfts gilt:
 - 1/ der Auszug aus dem laufenden Konto / Subkonto, der gemäß dem Bankkontovertrag dem Kunden ausgestellt wird und die die Termineinlage betreffende Geschäfte enthält,
 - 2/ der „Vertrag über eine Termineinlage“ nach dem Muster, das die Anlage zu diesen Geschäftsbedingungen darstellt – im Fall, wenn der Kunde mit der Bank einen individuellen Vertrag abschließt.
2. Die Änderung durch die Bank der Form der Bestätigungen, von denen im Abs. 1 die Rede ist, stellt keine Änderung dieser Geschäftsbedingungen dar.

§ 18

1. Ein Kunde, der einen individuellen Vertrag bekommt, hat ein Vertragsexemplar zu unterzeichnen und der Bank in einer Frist zukommen lassen, die in den Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ festgelegt ist.
2. Bei Nichterfüllung durch den Kunden der Verpflichtung, von der im Abs. 1 die Rede ist, steht der Bank das Recht zu, von diesem Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine Erklärung über dessen Auflösung auf eine in den Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ beschriebene Weise zukommen lassen. In einem solchen Fall werden entsprechend die Bestimmungen von § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen angewandt.

§ 19

1. Falls der Kunde an dem Tag, an dem die Laufzeit der Termineinlage beginnt, auf dem bei dem Abschluss des Geschäfts vereinbarten Verrechnungskonto keine Mittel bereitstellt, hat die Bank das Recht, das von ihm aufgrund eines Bankkontovertrages geführte laufende Konto / Subkonto mit dem Betrag der Termineinlage auf eine Weise zu belasten, die die Entstehung eines unerlaubten Debetsaldos bewirkt, oder von dem Termineinlagegeschäft innerhalb von 30 Tagen nach deren Abschluss zurückzutreten.
2. Im Fall des Rücktritts der Bank von der Termineinlagegeschäft aus dem im Abs. 1 genannten Grund ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Vergütung für die Betreuung des Geschäfts in einer Höhe von 0,02% des Termineinlagebetrages, jedoch nicht weniger als 200 PLN oder den Gegenwert dieses Betrags in derjenigen fremden Währung zu bezahlen, in der die Termineinlage eingerichtet wurde.

§ 20

1. Falls der Kunde ein laufendes Konto/Subkonto bei der Bank hat, hat die Bank das Recht, dieses Konto mit dem Betrag der Vergütung zu belasten, von der im § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen die Rede ist.
2. Falls der Kunde kein laufendes Konto/Subkonto bei der Bank hat, ist er verpflichtet, den Betrag der Vergütung, von der im § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen die Rede ist, unverzüglich auf ein von der Bank genanntes Konto zu überweisen.

§ 21

1. Der Kunde kann das ganze Kapital der Termineinlage oder dessen beliebiges Teil vorzeitig zurücknehmen. Das übrig gebliebene Termineinlagekapital darf die im § 10 dieser Geschäftsbedingungen festgelegten Mindestbeträge der Termineinlagen nicht unterschreiten, unter Vorbehalt des Abs. 2.
2. Bei einem Auftrag des Kunden, der über ein E-Banking-System abgegeben wurde, kann eine vorzeitige Rücknahme der Termineinlage unter Einhaltung der folgenden Bedingungen erfolgen:
 - 1/ die Termineinlage wird komplett zurückgenommen,
 - 2/ bei dem Verrechnungskonto für die Rückzahlung des Termineinlagekapitals und dem Konto für die Auszahlung der Zinsen aus der Termineinlage handelt es sich um Konten, die von der Bank aufgrund der Bankkontoverträge in ein und derselben Währung geführt werden.
3. Das zurückgezogene Kapital der Termineinlage wird am Tag des Geschäftsabschlusses auf ein vom Kunden genanntes Konto überwiesen.
4. Bei der Rücknahme einer Termineinlage handelt die Bank gemäß § 22 dieser Geschäftsbedingungen.

§ 22

1. Von dem zurückgezogenen Betrag
 - 1/ bekommt der Kunde entsprechend der vereinbarten Verzinsung Zinsen für die tatsächliche Zeit der Termineinlage und
 - 2/ bezahlt der Kunde die Provision für die vorzeitige Rücknahme der Termineinlage in der am Tag der Einrichtung der Termineinlage geltenden Höhe,
2. Die Provision, von der im Abs. 1 Ziffer 2 die Rede ist, wird von dem zurückgezogenen Betrag für die Zeit von der Rückzug des Kapitals bis zum geplanten Tag an dem die Laufzeit der Terminanlage endet berechnet.
3. Die Bank hat den Kunden über die prozentuelle Höhe der Provision, von der im Abs. 1 Ziffer 2 die Rede ist, auf die im § 12 Ziffer 2 beschriebene Weise zu unterrichten.
4. Die Provision, von der im Abs. 1 Ziffer 2 die Rede ist, darf die Summe der dem Kunden für die tatsächliche Zeit der zurückgenommenen Termineinlage nach dem vereinbarten Zinssatz zustehenden Zinsen nicht überschreiten.

§ 23

1. Die Bank kann im Auftrag des Kunden die Termineinlage für eine mit dem Kunden vereinbarte Zeit sperren.
2. Während der Sperrung kann die Termineinlage nicht vorzeitig zurückgenommen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

1. Der Kunde ist berechtigt, eine Reklamation zu erheben, die mit den unter diese Geschäftsbedingungen fallenden durch die Bank zu erbringenden Dienstleistungen im Zusammenhang steht.
2. Die Reklamationen können in jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Bank erhoben werden. Die Liste der Organisationseinheiten der Bank samt deren Anschriften wird auf der Homepage des Internet-Portals der mBank Gruppe veröffentlicht.
3. Die Reklamationen können in schriftlicher Form, in elektronischer Form, per Telefon bzw. im Rahmen eines persönlichen Kontakts mit einem Mitarbeiter der Bank erhoben werden.
4. Die Reklamationen sind unverzüglich nach Kenntnisname von einer Reklamation begründenden Informationen durch den Kunden anzuzeigen, um der Bank eine schnelle und sachdienliche Prüfung der Reklamation zu ermöglichen.
5. Die Reklamationen werden durch die Bank unverzüglich innerhalb möglichst kürzester Zeit geprüft, wobei die Dauer des Reklamationsverfahrens 30 Kalendertage ab dem Eingang der Reklamation bei der Bank nicht überschreiten sollte. In besonders schwierigen und komplizierten Fällen kann diese Frist auf 90 Tage verlängert werden.
6. Wird die Frist von 30 Tagen für die Prüfung einer Reklamation überschritten, hat die Bank den Kunden über den Grund für die Verzögerung und die zu erwartende Zeit für den Abschluss des Reklamationsverfahrens zu unterrichten.

§ 25

Die in Form einer Termineinlage bei der Bank deponierten Mittel sind von der Garantie des Bankgarantiefonds umfasst und werden dem Kunden in Fällen, zu Bedingungen und in der Höhe ausbezahlt, die in dem Gesetz vom 14. Dezember 1994 über den Bankgarantiefonds festgelegt sind (einheitlicher Text: Gesetzblatt [Dz.U.] von 2009, Nr. 87, Pos. 711, mit späteren Änderungen).

§ 26

1. Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen können in der Zeit der Termineinlage geändert werden.
2. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten für Termineinlagen, die nach ihrem Inkrafttreten eingerichtet oder erneuert wurden.
3. Die geänderten Geschäftsbedingungen oder die Benachrichtigung über die Änderungen der Geschäftsbedingungen samt dem Datum ihres Inkrafttretens wird den Kunden, mit denen die Bank den im § 4 Abs. 1 erwähnten Vertrag geschlossen hat, per Einschreibebrief mit Rückschein auf die letzte der Bank bekannt gegebene Adresse zugestellt oder gegen Quittierung ausgehändigt – unter Vorbehalt der Abs. 4-5.
4. Bei Kunden, die aufgrund eines mit der Bank geschlossenen Vertrages das elektronische Internet-Banking-System benutzen, kann die Zustellung des neuen Textes der Geschäftsbedingungen oder der Benachrichtigung, von denen im Abs. 3 die Rede ist, alternativ über einen Verweis (Hyperlink) auf den Seiten des elektronischen Internet-Banking-Systems auf das Portal der mBank-Gruppe (www.mbank.pl) erfolgen, auf denen der Text der abgeänderten Geschäftsbedingungen zu finden ist. Zusammen mit dem Link wird auf den Seiten des elektronischen Internet-Banking-Systems die Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen und ihres Inkrafttretens bekannt gemacht. Als Zustellungstag der Änderungen der Geschäftsbedingungen dem Kunden gilt der achte Tag nach der Veröffentlichung dieser Änderungen auf den Seiten des Internet-Portals der mBank-Gruppe (www.mbank.pl).
5. Bei Kunden, die aufgrund eines mit der Bank geschlossenen Vertrages das Home-Banking-System benutzen, kann die Zustellung des neuen Textes der Geschäftsbedingungen und der Benachrichtigung, von denen im Abs. 3 die Rede ist, alternativ per E-Mail des Home-Banking-Systems erfolgen. In diesem Fall hat die Bank dem Kunden die Information über die Weise per E-Mail zu unterbreiten, auf die der Kunde die geänderten Geschäftsbedingungen herunterladen kann, einschließlich des Datums, zu dem die Geschäftsbedingungen bereitgestellt werden. Als Zustellungstag der Änderungen der Geschäftsbedingungen dem Kunden gilt der achte Tag ab Bereitstellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen zum Herunterladen.
6. Die fehlende Zustimmung des Kunden, die neuen Bedingungen der Termineinlagen anzunehmen, die sich aus den Änderungen der Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ergeben, soll schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des neuen Textes der Geschäftsbedingungen oder der Benachrichtigung erfolgen; falls der Kunde erneuerbare Termineinlagen in Anspruch genommen hat, bedeutet dies gleichzeitig die Rücknahme des Auftrags zur Erneuerung der Termineinlagen.
7. Die Einrichtung oder Erneuerung einer Termineinlage durch den Kunden nach dem Inkrafttreten der neuen Bedingungen bedeutet die Akzeptanz der geänderten Geschäftsbedingungen.
8. Das Ausbleiben einer Willenserklärung hinsichtlich der Annahme der neuen Bedingungen der Geschäftsbedingungen innerhalb von 14 Tagen ab deren Zustellung wird die Bank als Akzeptanz der neuen Grundsätze durch den Kunden am Tag ihres Inkrafttretens betrachten.
9. Die geänderten Geschäftsbedingungen treten an dem von der Bank festgelegten Tag in Kraft, jedoch nicht früher als 14 Tage ab deren Zustellung – gemäß den Bestimmungen der Abs. 3-5.

§ 27

1. Kunden, die aufgrund eines mit der Bank geschlossenen Vertrages das elektronische Internet-Banking-System benutzen, verpflichten sich gegenüber der Bank, sich mit den im Rahmen dieses Systems bereitgestellten Bankinformationen, insbesondere diesen, die die Änderungen der Geschäftsbedingungen betreffen, mindestens einmal in der Woche vertraut zu machen.
2. Kunden, die aufgrund eines mit der Bank geschlossenen Vertrages das Home-Banking-System benutzen, verpflichten sich, sich mit den von der Bank per E-Mail des Home-Banking-Systems bereitgestellten Textinformationen mindestens einmal in der Woche vertraut zu machen.

§ 28

In Bezug auf die Zahlungsdienste, die auf Grund des Vertrages geleistet werden, finden die Vorschriften des Teiles II des Gesetzes vom 19.08.2011 über die Zahlungsdienste und Art. 34-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48 und Art. 51, Art. 144-146 des Gesetzes vom 19.08.2011 über die Zahlungsdienste oder – falls es zulässig wird – auch andere Rechtsvorschriften, durch die die genannten Vorschriften geändert oder modifiziert werden, keine Anwendung.

§ 29

1. Als Datenverwalterin, im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 29. August 1997 informiert die Bank, dass in der Bankdatensammlung die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen verarbeitet werden, um die mit der Bank abgeschlossenen Verträge auszuführen.
2. Darüber hinaus informiert die Bank, dass um die gesetzlichen Berechtigungen und Pflichten der Bank, die mit der Durchführung der Banktätigkeiten verbunden sind, auszuführen, können die personenbezogenen Daten des Kunden an das System Bankregister übermittelt werden - eine Datenbank deren Datenverwalter im Sinne des Datenschutzgesetzes der Verband Polnischer Banken mit Sitz in Warschau ist und die gemäß Art. 105 Abs. 4, 4a und 4d und Art. 105a des polnischen Bankgesetzes eingerichtet wurde und betrieben wird. Die personenbezogenen Daten des Kunden können auch an andere Institutionen, die gesetzlich ermächtigt sind Kredite zu gewähren, in den Fällen, in dem Umfang und für die in dem polnischen Bankgesetz bestimmten Zwecke, sowie an die Büros für Wirtschaftsinformation, die aufgrund des Gesetzes über Zugänglichmachung von Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten handeln, in dem Umfang und zu den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen, übermittelt werden.
3. Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes steht dem Kunden und den ihn vertretenden Personen das Recht:
 - 1/ auf den Zugang zum Inhalt seiner/ihrer Daten und deren Korrektur,
 - 2/ auf den Widerspruch gegen die Verarbeitung der ihn/sie betreffenden Daten für Zwecke des Direkt-Marketings im Hinblick auf bankeigene Produkten und Dienstleistungen.

(Ort, Datum)

VETRAG ÜBER TERMINEINLAGE NR¹

Hiermit bestätigen wir die Einrichtung am einer Termineinlage zu einem festen Zinssatz und den folgenden Bedingungen:
(date)

Parteien des Einlagegeschäftes:

Name des Kunden:

REGON/PESEL des Kunden:

NIP des Kunden:

Anschrift des Kunden:

Korrespondenz-Anschrift des Kunden:

Bank: mBank S. A. mit Sitz in Warschau ul. Senatorska 18, 00-950
Warszawa, REGON der Bank: 001254524,
NIP der Bank: 526-021-50-88

Währung und Höhe Der Termineinlage:

Einlagefrist:

Erneuerbare Termineinlage²

(automatische Erneuerung der Einlage): *NEIN/JA² -- wenn JA, werden die Zinsen: KAPITALISIERT/AUSGEZAHLT²*

Laufzeit der Einlage:

Anfangstag: Endtag:³

Verzinsung am Zinsperiode-Anfangstag²: % p.a.

Zinsbetrag berechnet für die erste Einlagefrist, wenn die Termineinlage nicht vorzeitig aufgelöst wird²:

Termin der ersten Auszahlung/Kapitalisierung der Zinsen²:

Verrechnungskonten:

bis zum Anfangstag der Einlagefrist wird der Kunde den Kapitalbetrag der Termineinlage

auf das Verrechnungskonto bei der BRE Bank SA überweisen

NRB-Nummer:

am Ende der Laufzeit der Termineinlage wird das Termineinlagekapital auf das folgende Konto zurückgezahlt⁴:

NRB-Nummer:

bei der Bank:

die Zinsen aus der Termineinlage werden auf das folgende Konto überwiesen⁴:

NRB-Nummer:

bei der Bank:

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung dieses Vertrags ergeben, werden durch das Schiedsgericht beim Verband Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] gemäß der Ordnung dieses Gerichts beigelegt, die am Einbringungstag der Klageschrift gültig war.

In Angelegenheiten, die durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, finden die Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für institutionelle Kunden“ und die Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ Anwendung, die einen Bestandteil dieses Vertrags darstellen.

Für die Zahlungsdienste, die in dieser Vertrag bestimmt sind, finden die Regelungen des Teils 2. des Gesetzes vom 19.08.2011 über Zahlungsdienste und die Artikel 34-37, Artikel 40 Abs. 3-4, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 2-5, Artikel 47, Artikel 48 und Artikel 51, Artikel 144-146 des Gesetzes vom 19.08.2011 über Zahlungsdienste keine Anwendung, oder – wenn es zulässig ist – andere Vorschriften, die die oben genannten Gesetze modifizieren oder ändern.

1 Der Vertrag erfordert Unterschriften für die Bank und für den Kunden (auf zwei Vertragsexemplaren) und die Rückgabe eines Exemplars an die Bank.

2 Nichtzutreffendes streichen.

3 Bei erneuerbarer Termineinlage kann man „bis zur Widerrufung“ einschreiben.

4 Bei fehlender Angabe der Rechnung(en), auf die das Kapital oder/und die Zinsen zurückgezahlt werden sollen, wird das Kapital bzw. die Zinsen auf das Verrechnungskonto des Kunden, auf dem der Kunde die für die Termineinlage bestimmten Mittel deponiert. Wenn Termineinlagegeschäfte zur Last eines unerlaubten Debetsaldos auf dem bei der Bank geführten Konto (kraft des §19 der Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“) getätigt werden, müssen die Konten für die Rückzahlung des Termineinlagekapitals und für die Überweisung der Zinsen aus der Termineinlage mit dem Verrechnungskonto identisch sein, das aus der Einrichtung der Termineinlage belastet wird, bei sonstigem Rücktritt durch die Bank vom Termineinlagegeschäft gemäß §19 der Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“. Darüber hinaus muss beim Abschluss des Termineinlagegeschäftes zu Last eines unerlaubten Debetsaldos auf dem bei der Bank geführten Konto das Verrechnungskonto, das aus der Einrichtung der Termineinlage zu belastet wird, ein aufgrund des Bankkontovertrags geführtes laufendes Konto/Subkonto des Kunden Sein muss.

Darüber hinaus teilt die mBank S.A. mit, dass zur Erfüllung der gesetzlich geregelten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bankgeschäfte stehenden Rechte und Pflichten der Bank personenbezogene Daten des Kunden an das System Bankenregister – Datenbank weitergegeben werden können, bei deren Administrator es sich es im Sinne des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten um den Verein Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau handelt, und die gemäß Art. 105 Abs. 4, 4a und 4d sowie Art. 105a des Gesetzes Bankrecht gegründet wurde und betrieben wird; o.g. Daten können auch an andere gesetzlich zur Kreditvergabe berechnigte Institute in den in dem Gesetz Bankrecht geregelten Fällen, in dem dort genannten Umfang und zu dem dort bestimmten Zweck sowie an die gemäß dem Gesetz über Bereitstellung der Wirtschaftsinformation handelnden Büros für Wirtschaftsinformation in dem in diesem Gesetz genannten Umfang und zu den dort festgelegten Bedingungen weitergegeben werden.

3. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten sind der Kunde und diesen vertretende Personen berechnigt:

- 1/ eigene Daten einzusehen und diese berichtigen zu lassen,
- 2/ den Einspruch gegen Verarbeitung eigener Daten zu Promotions- und Marketingzwecken bankeigener Bankprodukte und Dienstleistungen zu erheben.

.....
Stempel und Unterschriften von Personen, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und-verpflichtungen im Namen des Kunden berechnigt sind

.....
Datum, Firmenstempel und Unterschriften für die Bank